

# Mietvertrag für die Überlassung des „Gimplkellers“

zwischen

**Kulturkreis Wasserburg am Inn e.V., vertreten durch die 1. Vorsitzende Sophia Clemente,  
Tränkgasse 1, 83512 Wasserburg**

– nachfolgend Kulturkreis genannt –

und

.....  
.....

– nachfolgend Mieter genannt –

## § 1 Mietobjekt, Zweck der Nutzung

1.) Vermietet wird im Anwesen Marienplatz 25 in Wasserburg im Untergeschoss der Gewölberaum (sogenannter „Gimplkeller“) mit ca. 100 m<sup>2</sup>, Zugangstreppe und Nebenraum, sowie 2 WC-Anlagen mit Zwischenraum.

Zur Nutzung wird auch überlassen die im Mietobjekt vorhandenen Möblierung (Stühle, Stehtische, Bühne, Theke etc.). Die im Objekt vorhandene Musik- und Tonanlage darf genutzt werden, sofern eine sachkundige Person vorhanden ist, welche die Anlage bedienen kann. Sofern der Mieter eigene Gegenstände einbringen will (Bühnenbild, Musikanlage etc.) ist dies vorab mit dem Kulturkreis abzustimmen.

2.) Das Mietobjekt wird ausschließlich überlassen für die Vorbereitung und Durchführung folgender Veranstaltung:

.....

Diese Veranstaltung findet am:

.....

im folgenden Zeitraum statt:

.....

Das Mietobjekt kann bereits vor diesem Zeitraum für Proben, Aufbau etc. genutzt werden. Der Zeitpunkt und die Dauer sind mit dem Kulturkreis vorab abzustimmen.

## § 2 Abwicklung der Veranstaltung

1) Veranstalter im juristischen und im tatsächlichen Sinne ist ausschließlich der Mieter. Vertreter des Kulturkreises werden zwar an der Veranstaltung teilnehmen; jedoch nur, um eventuell erforderliche Einweisungen und Kontrollen durchführen zu können.

2) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vollständig eingehalten werden.

3) Der Mieter hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die sämtliche Risiken aus der Veranstaltung abdeckt. Der Mieter wird auf Verlangen den Versicherungsschutz dem Kulturkreis belegen.

4) Auch die sonstigen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Verpflichtungen sind vom Mieter zu erfüllen. Dies gilt z.B. für die Anmeldung zur GEMA und die

Bezahlung der dort anfallenden Gebühren. Auch eventuelle Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Mieter eigenverantwortlich zu erfassen und abzuführen.

5) Der Mieter hat selbst und auf eigene Kosten sämtliche geeigneten Maßnahmen für die Werbung durchzuführen.

6) Sofern der Mieter Eintritt für die Veranstaltung verlangen will hat er selbst den Vorverkauf bzw. den Verkauf an der Abendkasse zu organisieren und durchzuführen. Den vom Kulturkreis für die Veranstaltung bereitgestellten Personen ist kostenloser Eintritt zu gewähren.

7) Das Mietobjekt befindet sich in einer Wohnanlage. Es ist deshalb der Lärmschutz der Anwohner zu beachten. Die Veranstaltung muss um 22:00 Uhr ihr Ende finden. Während der Veranstaltung dürfen die Fenster und die Türe zum Hof aus Lärmschutzgründen nicht geöffnet werden. Sofern ein Lüften erforderlich ist, soll dies während einer Pause der Veranstaltung geschehen.

### **§ 3 Bewirtung**

1) Die Bewirtung mit Getränken wird ..... (Ja/Nein) vom Kulturkreis durchgeführt. Die Einnahmen stehen dem Kulturkreis zu, der für die Getränke auch die Kosten trägt.

2) Sofern gewünscht kann aufgrund vorhergehender Vereinbarung die Bewirtung auch dem Mieter überlassen werden.

3) Der Verkauf oder die sonstige Abgabe von offenen Speisen sind nicht zulässig.

### **§ 4 Miete**

1) Für die Überlassung des Mietobjekts hat der Mieter einen einmaligen Betrag von **50,- €** zu entrichten.

2) Der Betrag ist vor der Veranstaltung an den Kulturkreis zu überweisen.

### **§ 5 Reinigung, Beschädigung**

1) Dem Mieter wird das Objekt im gereinigten Zustand überlassen. Die Grobreinigung nach der Veranstaltung wird vom Mieter durchgeführt. Die vollständige Reinigung vom Kulturkreis.

2) Sollten das Mietobjekt und das zugehörige Inventar vom Mieter, den Gästen oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen beschädigt werden sind die Reparaturkosten vom Mieter zu tragen und zwar unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht.

### **§ 6 Weisungsrecht des Kulturkreises**

1) Die vom Kulturkreis benannten Personen sind Ansprechpartner für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.

2.) Diese Personen sind gegenüber dem Mieter und seinen Gästen weisungsberechtigt, falls Vorgaben aus diesem Vertrag nicht eingehalten werden.

Wasserburg,

den

.....

.....

.....,

den

.....

.....